

1426 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**Bericht****des Finanz- und Budgetausschusses**

über die Regierungsvorlage (1379 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird

Während dem Finanzierungsgesetz im Jahre 1972 bedingt durch die erst am Beginn stehende Planung des Projekts nur eine erste grobe Kostenschätzung zugrunde gelegt werden konnte, beruht nunmehr der vorliegende Gesetzentwurf auf detaillierten und durch Auftragsvergaben bestätigten Kostenberechnungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kostenentwicklung bis zum Bauende 1978. Ausgehend von den für 1974 errechneten Baukosten von 5,4 Milliarden Schilling ergeben sich per 1978 solche von 6,6 Milliarden Schilling. Da die Finanzierung bis 1992 Kosten von rund 6,2 Milliarden Schilling bedingt, ergeben sich voraussichtliche Gesamtkosten von rund 12,8 Milliarden Schilling, die sich jedoch auf 21 Jahre verteilen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Jänner 1975 der Vorberatung unterzogen. Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß auf Grund eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Ing. Hobl und Genossen veranlaßt, die Ziffern 5, 6 und 7 der Regierungsvorlage ersatzlos zu streichen.

Mühlbacher
Berichterstatler

Zu dieser Abänderung wird folgendes bemerkt:

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat in Änderung einer früheren Rechtsmeinung nunmehr diese Gesetzesstelle als nicht ausreichend determiniert und daher als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet.

Im Zusammenhang mit dem späteren Begutachtungsverfahren zum Energieanleihegesetz 1975 sind diese Bedenken präzisiert worden; ihnen wird durch diese Änderung Rechnung getragen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Eduard Moser, Ing. Hobl, DDr. König, Doktor Schmidt, DDr. Neuner, Ing. Letmaier, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Kammerhofer und Nittel sowie der Bundesminister für Bauten und Technik Moser (in Vertretung des Bundesministers für Finanzen Doktor Androsch) beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages in der begedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Jänner 1975

Dr. Tull
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz ge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. April 1972 betref-
fend die Finanzierung des Internationalen Amts-
sitz- und Konferenzentrums Wien, BGBl.
Nr. 150, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die
Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Ver-
waltung (einschließlich des Personal- und Sach-
aufwandes) und Finanzierung des Internationalen
Amtssitz- und Konferenzentrums Wien bis zum
Höchstbetrag von 12.800 Millionen Schilling in
unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresteil-
beträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972,
zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch
eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abge-
deckt werden können.“

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz
beträgt in den Jahren

1972 und 1973 je 250 Millionen Schilling,
1974 und 1975 je 350 Millionen Schilling,
1976 500 Millionen Schilling,
1977 und 1978 je 600 Millionen Schilling,
1979 bis 1981 je 650 Millionen Schilling,

1982 bis 1985 je 700 Millionen Schilling,
1986 bis 1989 je 750 Millionen Schilling und
beginnend mit dem Jahre
1990 je 800 Millionen Schilling.“

3. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird
ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft
zur Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung
und Finanzierung des als Bundesgebäude zu er-
richtenden Internationalen Amtssitz- und Konfe-
renzzentrums Wien im In- und Ausland durchzu-
führenden Finanzoperationen (Aufnahme von
Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) die
Haftung namens des Bundes als Bürge und
Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürger-
lichen Gesetzbuches zu übernehmen.“

4. Im § 4 Abs. 2 haben lit. a und b zu lauten:

- „a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Ge-
genwert) der Haftungen 5100 Millionen
Schilling an Kapital und 4800 Millionen
Schilling an Zinsen und Kosten nicht über-
steigt;
b) die Kreditoperation im Einzelfall den Be-
trag von 800 Millionen Schilling an Kapital
und von 800 Millionen Schilling an Zinsen
und Kosten nicht übersteigt.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Finanzen betraut.